

Hechte der Gewerkschaften verankert

Völlig neu im vorliegenden Verfassungsentwurf ist das Kapitel über die Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft. Sie sind eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie haben daher vor allem die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen zu gewährleisten.

Neu im Verfassungsentwurf ist auch die umfassende Darlegung der Rechte der Gewerkschaften. Das ist eine große Errungenschaft der Arbeiterklasse, der Angestellten und der Intelligenz. In unserem sozialistischen Staat sind den Gewerkschaften als umfassender Klassenorganisation der Werktätigen bedeutende Rechte eingeräumt worden. Ja, man muß sogar sagen, daß diese Rechte erweitert werden. Nach dem Verfassungsentwurf besitzen die Gewerkschaften das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen. Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Kombinate sowie in den Produktionskomitees der Betriebe vertreten.

Eine bedeutungsvolle Errungenschaft ist auch das besondere Kapitel über die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte. Selbstverständlich werden in der Verfassung besonders die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als freiwillige Vereinigungen der Bauern hervorgehoben. Sie organisieren eigenverantwortlich gemeinsam die sozialistische Produktion zur ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse und-zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft.

Volkskammer — oberstes staatliches Machtorgan

Einige Neuerungen gibt es auch im Aufbau und im System der staatlichen Leitungsorgane. Auf der Grundlage der tragenden Prinzipien des Staatsaufbaus — der Volkssouveränität und des demokratischen Zentralismus — ist die Volkskammer das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Der Verfassungsentwurf enthält vielseitige Neuerungen für die Tätigkeit der Volkskammer, ihre Ausschüsse und die Abgeordneten. Die Bestimmungen geben einen tiefen Einblick in das Wirken unserer höchsten Volksvertretung. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Verbindung der Abgeordneten zu den Wählern. Die Abgeordneten sind verpflichtet, enge Verbindung zu den Wählern zu halten, ihre Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern. Im Abschnitt über den Ministerrat ist klargestellt, daß die Verwirklichung der neuen Verfassung untrennbar mit der Durchsetzung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit verbunden sein wird. Bei der Verwirklichung der Verfassung werden wir also an die Erkenntnisse und Beschlüsse des 2. Plenums des ZK anknüpfen müssen.

Im letzten Abschnitt des Verfassungsentwurfs sind interessante Neuregelungen für die Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben durch die staatlichen Organe vorgesehen. Artikel 106 enthält die Neuerung, daß in Zukunft Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane von neu zu bildenden Beschwerdeausschüssen der örtlichen Volksvertretungen entschieden werden. Diese Ausschüsse werden das Recht erhalten, den Gesetzen widersprechende Entscheidungen staatlicher Verwaltungsorgane aufzuheben.

Wir können also mit Fug und Recht die Feststellungen Walter Ulbrichts vor der Volkskammer unterstreichen: Der vorliegende Entwurf der Verfassung, das grundlegende Gesetz der politischen Lebensordnung unseres Volkes, wird uns helfen, jene großen Aufgaben zu lösen, welche die Geschichte auf die Tagesordnung der nächsten Jahre und Jahrzehnte gestellt hat.